



Der Rat hat in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Neufassung der Entgeltordnung für die Benutzung des Sport- und Freizeitbades Oberwengern der Stadt Wetter (Ruhr) beschlossen:

**Entgeltordnung
für die Benutzung des Sport- und Freizeitbades Oberwengern
in der Fassung vom 04.11.2024**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Buchstabe f) und h) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Entgeltordnung für die Benutzung des Sport- und Freizeitbades Oberwengern der Stadt Wetter (Ruhr) beschlossen:

§ 1

Entgelt für die Benutzung des Hallenbades

- (1) Einzelkarten
- a) Erwachsene 4,00 €
- b) Ermäßigt
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, Schüler*innen im Schulsystem, Studenten*innen und Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Inhaber*innen der Ehrenamtskarte, Inhaber*innen der Jugendleiter*innen-Card (Juleica), Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende, im Bundesfreiwilligendienst engagierte Personen sowie Absolventen eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises
- Schwerbehinderte (ab 80 % GdB) bei Vorlage eines amtlichen Ausweises
- Arbeitslose und Empfänger*innen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB II und SGB XII).
- Liegen mehrere Gründe für eine Ermäßigung vor, so wird diese nur aus einem Anlass gewährt. 2,50 €
- (2) Zehnerkarten
- a) Erwachsene 35,00 €
- c) Ermäßigt
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, Schüler*innen im Schulsystem, Studenten*innen und Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Inhaber*innen der Ehrenamtskarte, Inhaber*innen der Jugendleiter*innen-Card (Juleica), Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende, im Bundesfreiwilligendienst engagierte Personen sowie Absolventen eines Freiwilligen Sozialen

Jahres (FSJ) bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises

Schwerbehinderte (ab 80 % GdB) bei Vorlage eines amtlichen Ausweises

Arbeitslose und Empfänger*innen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB II und SGB XII).

Liegen mehrere Gründe für eine Ermäßigung vor, so wird diese nur aus einem Anlass gewährt. 20,00 €

- (3) Der zum verminderten Eintritt berechtigende Ausweis ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 2

Mehrfachkarten für das Hallenbad

(1) Pfandbetrag für Mehrfachkarten 15,00 €

(2) Mehrfachkarten

a) 50er-Karte Erwachsene 125,00 €

b) 50er-Karte Ermäßigt

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, Schüler*innen im Schulsystem, Studenten*innen und Auszubildende Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Inhaber*innen der Ehrenamtskarte, Inhaber*innen der Jugendleiter*innen-Card (Juleica), Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende, im Bundesfreiwilligendienst engagierte Personen sowie Absolventen eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises

Schwerbehinderte (ab 80 % GdB) bei Vorlage eines amtlichen Ausweises

Arbeitslose und Empfänger*innen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB II und SGB XII).

Liegen mehrere Gründe für eine Ermäßigung vor, so wird diese nur aus einem Anlass gewährt. 75,00 €

c) 50er-Karte Familie 75,00 €

d) 100er-Karte Erwachsene 175,00 €

e) 100er-Karte Ermäßigt

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, Schüler*innen im Schulsystem, Studenten*innen und Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Inhaber*innen der Ehrenamtskarte, Inhaber*innen der Jugendleiter*innen-Card (Juleica), Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende, im Bundesfreiwilligendienst engagierte Personen sowie Absolventen eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises

Schwerbehinderte (ab 80 % GdB) bei Vorlage eines amtlichen Ausweises

Arbeitslose und Empfänger*innen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Empfänger*innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB II und SGB XII) erhalten.

Liegen mehrere Gründe für eine Ermäßigung vor, so wird diese nur aus einem Anlass gewährt.

100,00 €

f) 100er-Karte Familie

100,00 €

§ 3 Freier Eintritt

(1) Freien Eintritt in das Hallenbad haben

- a) Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises,
- b) Kinder unter 4 Jahren in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson,
- c) Mitglieder der einheimischen Schwimmvereine und der DLRG Wetter bei festgelegten Trainingszeiten,

einheimische Schulklassen mit Begleiter*innen während der offiziellen Sportstunden.

§ 4 Entgelt für die Benutzung der Kleinschwimmbhallen

Soweit die Kleinschwimmbhallen durch die Öffentlichkeit benutzt werden, gelten die Preise des Hallenbades.

§ 5 Entgelt für die Benutzung der Sauna

- (1) Einzelkarten 9,00 €
- (2) Zehnerkarten 80,00 €

§ 6 Gültigkeit

- (1) Einzelkarten und Mehrfachkarten berechtigen zum einmaligen Eintritt. Sie verlieren beim Verlassen des Bades ihre Gültigkeit.
- (2) Zehnerkarten gelten für den zehnmaligen Besuch des Hallenbades.
- (3) 50er-Karten gelten für den fünfzigmaligen Besuch des Hallenbades.
- (4) 100er-Karten gelten für den hundertmaligen Besuch des Hallenbades.

- (5) Bei Einzel- und Zehnerkarten gilt das Alter am Tage der Benutzung, bei 50er- und 100er-Karten das Alter am Tag des Erwerbs.

§ 7 Erstattung

In Verlust geratene und nicht benutzte Karten werden nicht erstattet. Falls eine Badeeinrichtung vor Ablauf der normalen Öffnungszeiten geschlossen werden muss, wird das Entgelt nicht erstattet.

§ 8 Sonstige Entgelte

Die für besondere Veranstaltungen und Angebote maßgebenden Entgelte werden nach einem speziellen Tarif erhoben.

§ 9 Pauschalbetrag für Schlüssel- und Kartenverlust

Bei schuldhaftem Verlust des Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssels sowie der Mehrfachkarte durch den Badegast wird diesem gemäß § 6 der gültigen Haus- und Badeordnung für das Sport- und Freizeitbad Oberwengern folgender Pauschalbetrag in Rechnung gestellt:

a) Ersatzbeschaffung 1 Bartschlüssel inkl. Bändchen	10,00 €
b) Ersatzbeschaffung 1 Coin inkl. Coinhalter	15,00 €
c) Bearbeitungsgebühr bei Kartenverlust (zzgl. Kartenpfand nach § 2 Abs. 1)	15,00 €

§ 10 Durchführung von Schwimmsportveranstaltungen

Schwimm- und Sportvereinen können für die Durchführung offizieller Veranstaltungen die Anlagen und Garderobenräume auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Veranstaltungen von Vereinen sind spätestens zwei Monate vorher bei der Stadtverwaltung Fachbereich 3 - Sport anzumelden.

Das Entgelt für die Freigabe der Badeeinrichtung wird gegebenenfalls bei Erteilung der Genehmigung festgesetzt.

Dabei sollen die Art der Veranstaltung und Ausmaß und Dauer der Beeinträchtigung des Badebetriebes berücksichtigt werden.

§ 11 Befreiung

In besonderen Fällen kann das Entgelt durch den Bürgermeister ermäßigt bzw. erlassen werden. Der Bürgermeister wird ermächtigt, soziale Härten zu berücksichtigen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die mit Ratsbeschluss vom 26.09.2024 beschlossene Neufassung der „Entgeltordnung für die Benutzung des Sport- und Freizeitbades Oberwengern“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), kann gegen diese „Entgeltordnung für die Benutzung des Sport- und Freizeitbades Oberwengern“ nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese „Entgeltordnung für die Benutzung des Sport- und Freizeitbades Oberwengern“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), 04.11.2024

gez. Frank Hasenberg
Bürgermeister